

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3033/83 DES RATES**  
**vom 26. Oktober 1983**  
**zur Aufhebung des Beitrittsausgleichsbetrags für Likörweine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 60,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 107 der Beitrittsakte von 1979 führt für Likörweine eine Regelung von Beitrittsausgleichsbeträgen ein. Dieser Artikel setzt die Höhe dieser Beträge unmittelbar zum Zeitpunkt des Beitritts fest und regelt den Zeitplan für ihre Aufhebung. Die Ausgleichsbeträge geben den Unterschied zwischen den für eingeführte Likörweine festgesetzten Referenzpreisen und den Preisen dieser Erzeugnisse an, die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem Beitritt Griechenlands — nachstehend „Neunergemeinschaft“ genannt — und Griechenland festgestellt wurden. Die Ausgleichsbeträge sind dazu bestimmt, Störungen im Handel aufgrund von Preisunterschieden zu vermeiden.

Die zur Zeit im Handel zwischen der Neunergemeinschaft und Griechenland festgestellten Preise für griechische Likörweine liegen über den für die eingeführten Likörweine festgesetzten Referenzpreisen.

Die Beitrittsausgleichsbeträge für die anderen Erzeugnisse des Weinsektors, für die gemeinsame Preise fest-

gesetzt wurden, sind aufgehoben worden. Die Aufhebung erfolgte im Anschluß an die Feststellung, daß der Unterschied zwischen den gemeinsamen Preisen und den in Griechenland geltenden Preisen äußerst gering war.

Die derzeitige Lage im Handel mit Likörweinen zwischen der Neunergemeinschaft und Griechenland entspricht der Lage, die die Aufhebung der Beitrittsausgleichsbeträge für die anderen Erzeugnisse des Weinsektors ermöglicht hat. Zum einen werden aus der Neunergemeinschaft praktisch keine Likörweine nach Griechenland ausgeführt, zum anderen ist die Anwendung eines Beitrittsausgleichsbetrags angesichts des Preisniveaus der griechischen Likörweine nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist die Beibehaltung von Beitrittsausgleichsbeträgen nur für Likörweine wirtschaftlich nicht wünschenswert, weil sie sogar geeignet ist, die bereits schwierige Lage dieses Sektors in dem betreffenden Mitgliedstaat noch zu verschlimmern. Es ist daher angezeigt, die Beitrittsausgleichsbeträge für Likörweine aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Beitrittsausgleichsbetrag für Likörwein im Handel zwischen der Neunergemeinschaft und Griechenland und zwischen Griechenland und Drittländern wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MORAITIS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1983, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 277 vom 17. 10. 1983, S. 142.